


## A. Festsetzungen durch Planzeichen

A.1  Geltungsbereich

A.2 Art der baulichen Nutzung und Gebietsgliederung

A.2.1  Sondergebiet für Biogaserzeugung:  
zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von Biogas durch die Verwendung von Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie die hierfür notwendigen Lagerflächen. Der Einsatz von Bioabfällen (z.B. Schlachtabfällen), ist grundsätzlich nicht zulässig

A.3  Baugrenze

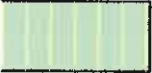
A.4 Verkehrsflächen

A.4.1  Private Verkehrsfläche Asphalt

A.4.2  Private Verkehrsfläche Kies, Schotter, Schotterrasen

A.4.3  Kartierung Bodendenkmal

A.10 Grünordnung

A.10.1  private Grünflächen (Art. 91 Abs.3 i.V. mit Abs.1Nr.3 BayBO) mit Zweckbestimmung: Orts- und Landschaftsbild (Minimierung des Eingriffes).  
Diese Flächen sind mind. zu 65% mit standortgerechten heimischen autochtonen Gehölzen zu bepflanzen. Das Verhältnis Baum/Strauch ist ca. 1/8  
Pflanzgröße Sträucher: 4-triebzig 100/150.  
Pflanzgröße Heister: 250/300

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Biogasanlage fertigzustellen.

A.10.2  Grünflächen innerhalb der Biogasanlage.  
Schotterrasen, Wiese. Gehölze an Stellen, wo diese den Betriebsablauf nicht behindern

A.10.3  Baum zu pflanzen (Heister 200/250)

A.10.5  Strauchgruppen zu pflanzen

A.11.1  Zaun (durchlässig für Kleinsäuger.)  
Abstand Zaun/Unterkante Zaun = mind 20 cm

A.11.2  Versickerungsanlage

Die Versickerungsanlagen sind in naturnaher Bauweise zu erstellen.